



# **BEITRAGSORDNUNG**

**Olbernhauer Tennis Club e.V.**

## § 1

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 2

Der Vorstand erhält das Recht, in außerordentlichen Notfällen eine Umlage zu erheben, deren Höhe den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag – laut §4 Zeile a) und b) – nicht übersteigen darf.

## § 3

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Beitrag in Raten auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (3) Diese Zahlungsweise ist schriftlich bis zum 01.02. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand trägt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (5) Beitragsrückstände aller Art werden im Höchstfall 2 x schriftlich angemahnt.
- (6) Die Mahnungen werden zum 30.04. und 01.06. des laufenden Kalenderjahres versendet (ggf. elektronisch per E-Mail) und mit Euro 2,50 bzw. Euro 5,00 dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Wenn bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## § 4

- (1) Der Mitgliedsbeitrag unterliegt in seiner Höhe einer Staffelung.
- (2) Er richtet sich nach dem sozialen Status und dem Eintrittsalter des Vereinsmitgliedes.
- (3) Wechselt ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr seinen sozialen Status, werden die Beiträge wie im Vorjahr erhoben.
- (4) Der soziale Status ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

- (5) Demnach sind folgende Beitragshöhen zu entrichten:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) * aktive Erwachsene Mitglieder:  | <b>210,00 EUR</b> |
| b) * Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre:   | <b>120,00 EUR</b> |
| c) * Studenten/Auszubildende (ab 18 Jahre bis max. 25 Jahre):   | <b>130,00 EUR</b> |
| d) * passive Mitglieder:  | <b>70,00 EUR</b>  |
| e) * Familien-/Partnerrabatt: Bei einem aktiven Vereinsmitglied gemäß § 4 Abs. 5a) gibt es für alle anderen Familienmitglieder einschl. Ehegatten/Lebenspartner jeweils 20 EUR Rabatt. Voraussetzung ist dafür eine Haushaltsgemeinschaft am gemeinsamen Lebensmittelpunkt. |                   |
| f) * Zweitmitgliedschaft:   | <b>100,00 EUR</b> |
- Aktive Mitglieder gem. § 4 Abs. 5a) eines Tennisvereins können eine Zweitmitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Vollmitgliedschaft im Heimatverein muss anhand belastbarer Unterlagen

nachgewiesen werden. Die Zweitmitgliedschaft gilt immer nur für ein Jahr; muss demzufolge bis zum 1.1. des Folgejahres neu beantragt werden. Die Zweitmitgliedschaft besitzt kein Stimmrecht.

- (6) Für ermäßigte Beitragssätze aufgrund des sozialen Status des Vereinsmitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

## § 5

Werden im Kalenderjahr neue Mitglieder in den Verein aufgenommen, dann besitzt auch für dieses Mitglied der §3 volle Gültigkeit.

## § 6

Entscheidend für die Höhe der Beiträge im ersten Mitgliedsjahr ist der soziale Status am Tag der Aufnahme in den Verein.

## § 7

- (1) Ein Vereinsmitglied kann in begründeten Ausnahmefällen eine passive Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Dazu ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- (3) Dieser Antrag kann nicht für mehrere Jahre gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist im Antrag anzugeben. Sie kann befristet oder unbefristet sein und ist zu begründen.
- (5) Die passive Mitgliedschaft befreit von allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- (6) Der Antrag wird vom Vorstand schriftlich beantwortet.

## § 8

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.